2. Satzung zur Änderung der Satzung des Kommunalunternehmens Stadtwerke Lütjenburg -Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Lütjenburg- über die Erhebung von Abgaben für die Niederschlagswasserbeseitigung (Niederschlagswasserabgaben - NWA)

Aufgrund der §§ 4 Abs. 1 Satz 1 und 106 a Abs. 3 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.09.2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 514) und der §§ 1 Abs. 1 iVm Abs. 2 Satz 2; 2; 6 Abs. 1 und Abs. 4, 8 Abs. 1 S. 1 und Abs. 6; 9a Abs. 1 Satz 1 und 18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.11.2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 425) sowie § 23 der Satzung des Kommunalunternehmens Stadtwerke Lütjenburg -Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Lütjenburg- über die Erhebung von Abgaben für die Niederschlagswasserbeseitigung (Niederschlagswasserabgaben - NWA) vom 13.12.2019 i. V. m. § 2 Abs. 1a) und b) sowie Abs. 4 und § 6 Abs. 3 Nr. 1 der Errichtungs- und Organisationssatzung der Stadt Lütjenburg für das Kommunalunternehmen Stadtwerke Lütjenburg -Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Lütjenburg- vom 17.12.2009, zuletzt geändert durch 6. Nachtragssatzung vom 23.03.2018, wird nach Beschlussfassung durch den Verwaltungsrat vom 29.09.2021 und nach Zustimmungsbeschluss der Stadtvertretung der Stadt Lütjenburg vom 30.09.2021 diese Satzung erlassen.

Art. 1

§ 12 Absatz 1 und 2 erhält folgende Fassung:

(1) Bei der Niederschlagswasserbeseitigung einschließlich der Einleitung von sonstigen Wassers beträgt die Niederschlagswassergebühr 0,43 € je Berechnungseinheit pro Jahr. Dies gilt auch für die Niederschlagswasserbeseitigung von Straßen, Wegen und Plätzen.

(2) Die Mindestgebühr für die Niederschlagswassergebühr in Höhe von 0,43 € je Berechnungseinheit pro Jahr beläuft sich auf 25 % der bemessungsrelevanten überbauten und/oder befestigten Fläche nach § 5 Abs. 2. Es wird eine Mindestgebühr erhoben, wenn aufgrund von Abschlägen nach § 5 Abs. 5 a - c eine Reduzierung bis auf die Mindestgebühr erfolgt ist.

Art. 2

Diese Satzung tritt rückwirkend am 01.01.2021 in Kraft.

Soweit Beitrags- und/oder Gebührenansprüche bzw. Kostenerstattungsansprüche sowie sonstige Abgabenansprüche nach den bisher geltenden Satzungsregelungen bzw. gesetzlichen Regelungen entstanden sind, dürfen Abgaben- und Kostenerstattungspflichtige nicht ungünstiger gestellt werden als nach den bisher geltenden Satzungsregelungen bzw. gesetzlichen Regelungen.

Soweit Regelungen dieser Satzung rückwirkend in Kraft treten, finden diese keine Anwendung, wenn die Beitrags- und/oder Gebührenansprüche bzw. Kostenerstattungsansprüche im Einzelfall bereits bestandskräftig festgesetzt worden sind.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen. In der Bekanntmachung der Satzung ist darauf hinzuweisen, wo die Satzung eingesehen werden kann.

Lütjenburg, 01.10.2021 (Siegel)

Stadtwerke Lütjenburg

Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Lütjenburg

Der Vorstand

gez. Dennis Schulz